
Kernplan Kanton Aargau

Art. 1 Gültigkeit

¹ Der vorliegende Vorsorgeplan Nr. 700 gilt ab 01. Januar 2024 für die Mitglieder des Regierungsrates, die nach dem 31. Dezember 2016 ihr Amt angetreten haben, die Mitglieder des Obergerichts, die Angestellten, die Beamtinnen und Beamten des Kantons sowie die Angestellten der Gemeinden, deren Lohn direkt durch den Kanton ausgerichtet wird sowie die diesem Kreis zuzuordnenden Rentnerinnen und Rentner. Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen in Ergänzung zum Vorsorgereglement (im Folgenden: VR).

Art. 2 Eintrittsschwelle

Massgebend ist die Eintrittsschwelle gemäss BVG.

Art. 3 Versicherter Lohn

¹ Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Jahreslohn vermindert um einen Koordinationsabzug.

² Als anrechenbarer Jahreslohn gilt der AHV-Jahreslohn vermindert um die in Abs. 3 aufgeführten Lohnbestandteile. Art. 79c BVG bleibt vorbehalten.

³ Folgende Lohnbestandteile werden nicht zum anrechenbaren Jahreslohn gezählt:

- a) Entschädigungen für geleistete Überstunden oder Überzeit;
- b) Sämtliche von der Leistung oder vom Geschäftsergebnis abhängige Prämien;
- c) Treueprämien und Dienstaltersgeschenke;
- d) Entschädigungen gemäss § 2 Abs. 3, § 6 Abs. 1 und 2, § 6^{bis} § 7 und 8, § 16 und 17 Inkovenienzverordnung (SAR 161.221)

⁴ Der Koordinationsabzug entspricht:

25 % des anrechenbaren Jahreslohns, höchstens dem Koordinationsabzug gemäss BVG.

Art. 4 Altersleistungen (Art. 23 ff. VR)

¹ Das ordentliche Pensionierungsalter beträgt 65 Jahre.

² Die jährlichen Spargutschriften werden in Prozenten des versicherten Lohns berechnet. Das für die Berechnung der Spargutschriften massgebende Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Es gelten folgende Ansätze:

Alter	Spargutschriften in % des versicherten Lohns
20–24	8.0
25–34	16.5
35–39	18.5
40–44	20.5
45–49	22.5
50–54	24.5
55–65	26.5
66–70	8.0

³ Die Alterskinderrente beträgt 12.5 % der Altersrente

Art. 5 Todesfalleleistungen (Art. 32 ff. VR)

¹ Die Rente an Witwen oder Witwer sowie Partnerinnen oder Partner beträgt:

- a) beim Tod von aktiven Versicherten vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters: 60 % der vollen Invalidenrente;
- b) beim Tod von Versicherten mit aufgeschobenem Altersrücktritt: 60 % der auf den Todeszeitpunkt berechneten Höhe der Altersrente;
- c) beim Tod von Rentnerinnen oder Rentnern: 60 % der zuletzt ausgerichteten Alters- bzw. Invalidenrente.

² Die Abfindung beim Tod einer Rentnerin oder eines Rentners entspricht drei Jahresrenten in der Höhe der BVG-Mindestrente.

³ Die Waisenrente wird wie folgt berechnet:

- a) beim Tod von aktiven Versicherten vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters: in Prozenten der vollen Invalidenrente;
- b) beim Tod von Versicherten mit aufgeschobenem Altersrücktritt: in Prozenten der auf den Todeszeitpunkt berechneten Höhe der Altersrente;
- c) beim Tod von Rentnerinnen oder Rentnern: in Prozenten der zuletzt ausgerichteten Alters- bzw. Invalidenrente.

⁴ Die Höhe der Waisenrente beträgt 25 %.

Art. 6 Invalidenleistungen (Art. 40 ff. VR)

¹ Für die Berechnung der Invalidenleistungen von Versicherten mit variablen Lohnbestandteilen wird auf den versicherten Lohn der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit abgestellt. In den übrigen Fällen ist der versicherte Lohn vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit massgebend.

² Die volle Invalidenrente beträgt 65 % des versicherten Lohns und die Invalidenkinderrente 25 % der zugesprochenen Invalidenrente.

³ Der Anspruch auf eine Invalidenrente wird gestützt auf Art. 42 Abs. 2 VR für zwei Jahre aufgeschoben.

⁵ Wird eine versicherte Person zu mindestens 25 % arbeitsunfähig, so haben sie und ihr Arbeitgeber nach 180 Tagen der ununterbrochenen, mindestens 25 %igen Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Beitragsbefreiung.

Art. 7 Beiträge (Art. 12 VR)

¹ Die Zahlenwerte für die Spargutschriften und die Risikobeiträge sind in Prozenten des versicherten Lohns angegeben. Das Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Sparbeitrag Versicherte	Sparbeitrag Arbeitgeber	Risikobeitrag Versicherte	Risikobeitrag Arbeitgeber
18–19	-	-	1.0	1.7
20–24	3.0	5.0	1.0	1.7
25–34	6.5	10.0	1.0	1.7
35–39	7.5	11.0	1.0	1.7
40–44	8.5	12.0	1.0	1.7
45–49	9.5	13.0	1.0	1.7
50–54	10.0	14.5	1.0	1.7
55–65	10.5	16.0	1.0	1.7
66–70	3.0	5.0	-	-

² Die Risikoprämie deckt sowohl die Leistungen für Tod und Invalidität als auch den administrativen Verwaltungsaufwand ab. Der Anteil der Risikoprämie, welcher für den administrativen Verwaltungsaufwand verwendet wird, wird im Geschäftsbericht ausgewiesen.

³ Die in Abs. 1 festgelegten Beitragsaufteilungen gelten nicht für den freiwillig versicherten Lohn (vgl. Art. 11a bis 11c VR). Für diesen leistet die versicherte Person die gesamten Beiträge.

Art. 8 Freiwilliges Sparen (Art. 12 VR)

¹ Ab 1. Januar nach Vollendung des 19. Altersjahrs kann die versicherte Person zusätzlich zu den Sparbeiträgen gemäss Art. 7 Abs. 1 (Sparen Standard) freiwillig Sparbeiträge in der Höhe von 1 % des versicherten Lohns (Sparen 1+) oder von 2 % des versicherten Lohns (Sparen 2+) leisten. Sie werden dem Sparguthaben gutgeschrieben.

² Die Sparbeiträge des Arbeitgebers sowie die Risikobeiträge bleiben unverändert.

³ Die Spargutschriften gemäss Art. 4 Abs. 2 erhöhen sich entsprechend.

⁴ Das freiwillige Sparen ist frühestens ab 1. Januar nach Eintritt in den Vorsorgeplan möglich. Der Beginn, die Änderung der Höhe oder die Beendigung des freiwilligen Sparens kann nur auf den Jahreswechsel erfolgen. Die Anpassung muss der APK bis spätestens am 30. November für das Folgejahr mitgeteilt werden.

⁵ Beim freiwillig versicherten Lohn gem. Art. 11a VR ist das freiwillige Sparen ausgeschlossen.

Art. 9 Künftige Änderungen

¹ Die APK kann den Vorsorgeplan jederzeit ändern, wobei die wohlerworbenen Rechte zu wahren sind.

² Allfällige Übergangsbestimmungen finden sich im Anhang F.

Anhang

A) Voraussichtliches Sparguthaben

1. Das voraussichtliche Sparguthaben wird in Prozenten des versicherten Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person festgelegt:

Standard:

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
20	0.0	33	190.4	46	527.3	59	1'040.3
21	8.0	34	210.7	47	560.3	60	1'087.6
22	16.2	35	231.4	48	594.0	61	1'135.9
23	24.5	36	254.5	49	628.4	62	1'185.1
24	33.0	37	278.1	50	663.5	63	1'235.3
25	41.7	38	302.2	51	701.3	64	1'286.5
26	59.0	39	326.7	52	739.8	65	1'338.7
27	76.7	40	351.7	53	779.1	66	1'338.7
28	94.7	41	379.2	54	819.2	67	1'338.7
29	113.1	42	407.3	55	860.1	68	1'338.7
30	131.9	43	435.9	56	903.8	69	1'338.7
31	151.0	44	465.1	57	948.4	70	1'338.7
32	170.5	45	494.9	58	993.9		

Sparen 1+:

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
20	0.0	33	205.3	46	561.4	59	1'099.0
21	9.0	34	226.9	47	596.1	60	1'148.5
22	18.2	35	248.9	48	631.5	61	1'199.0
23	27.6	36	273.4	49	667.6	62	1'250.5
24	37.2	37	298.4	50	704.5	63	1'303.0
25	46.9	38	323.9	51	744.1	64	1'356.6
26	65.3	39	349.9	52	784.5	65	1'411.2
27	84.1	40	376.4	53	825.7	66	1'411.2
28	103.3	41	405.4	54	867.7	67	1'411.2
29	122.9	42	435.0	55	910.6	68	1'411.2
30	142.9	43	465.2	56	956.3	69	1'411.2
31	163.3	44	496.0	57	1'002.9	70	1'411.2
32	184.1	45	527.4	58	1'050.5		

Sparen 2+:

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
20	0.0	33	219.5	46	594.4	59	1'156.4
21	10.0	34	242.4	47	630.8	60	1'208.0
22	20.2	35	265.7	48	667.9	61	1'260.7
23	30.6	36	291.5	49	705.8	62	1'314.4
24	41.2	37	317.8	50	744.4	63	1'369.2
25	52.0	38	344.7	51	785.8	64	1'425.1
26	71.5	39	372.1	52	828.0	65	1'482.1
27	91.4	40	400.0	53	871.1	66	1'482.1
28	111.7	41	430.5	54	915.0	67	1'482.1
29	132.4	42	461.6	55	959.8	68	1'482.1
30	153.5	43	493.3	56	1'007.5	69	1'482.1
31	175.1	44	525.7	57	1'056.2	70	1'482.1
32	197.1	45	558.7	58	1'105.8		

2. Das Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

B) Umwandlungssatz

Alter	Umwandlungssatz	Alter	Umwandlungssatz
58	4.20 %	65	5.00 %
59	4.30 %	66	5.15 %
60	4.40 %	67	5.30 %
61	4.50 %	68	5.45 %
62	4.60 %	69	5.65 %
63	4.70 %	70	5.85 %
64	4.85 %		

Das Alter der versicherten Person wird in Jahren und Monaten berechnet; für Bruchteile eines Jahres werden die Ansätze anteilmässig berechnet.

Altersleistungen werden gemäss dem bis 31. Dezember 2021 geltenden Umwandlungssatz zugesprochen, wenn die rentenberechtigte Person Geburtsjahr 1956 oder älter hat.

C) Überbrückungsrente

1. Die lebenslängliche Kürzung der Altersrente entspricht für eine Überbrückungsrente von CHF 1'000 folgendem Betrag (in CHF):

Alter bei Beginn der Auszahlung	Alter bei Beendigung der Auszahlung						
	59	60	61	62	63	64	65
58	41.60	82.20	122.00	160.90	198.90	236.10	272.50
59		42.60	84.20	124.90	164.70	203.60	241.70
60			43.60	86.20	127.80	168.60	208.40
61				44.60	88.10	130.70	172.40
62					45.50	90.10	133.60
63						46.50	92.00
64							48.00

2. Das Alter der versicherten Person wird in Jahren und Monaten berechnet; für Bruchteile eines Jahres werden die Ansätze anteilmässig berechnet.

D) Vorfinanzierung vorzeitige Pensionierung

1. Die maximal mögliche Einkaufssumme für die Vorfinanzierung der Kürzung der Altersleistungen bei vorzeitiger Pensionierung wird in Prozenten des versicherten Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person festgelegt:

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
20	282.5	33	365.6	46	473.0	59	516.3
21	288.2	34	372.9	47	482.5	60	433.7
22	294.0	35	380.4	48	492.1	61	351.5
23	299.9	36	388.0	49	501.9	62	270.0
24	305.9	37	395.8	50	511.9	63	188.8
25	312.0	38	403.7	51	522.1	64	93.6
26	318.2	39	411.8	52	532.5	65	0.0
27	324.6	40	420.0	53	543.2		
28	331.1	41	428.4	54	554.1		
29	337.7	42	437.0	55	565.2		
30	344.5	43	445.7	56	576.5		
31	351.4	44	454.6	57	588.0		
32	358.4	45	463.7	58	599.8		

2. Das Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

E) Vorfinanzierung Überbrückungsrente

1. Der maximal mögliche Betrag für die Vorfinanzierung der Überbrückungsrente entspricht für eine Überbrückungsrente von CHF 1'000 pro Jahr folgendem Betrag (in CHF):

Alter	Betrag	Alter	Betrag	Alter	Betrag	Alter	Betrag
20	3057	33	3955	46	5116	59	5622
21	3118	34	4034	47	5218	60	4736
22	3180	35	4115	48	5322	61	3831
23	3244	36	4197	49	5428	62	2905
24	3309	37	4281	50	5537	63	1958
25	3375	38	4367	51	5648	64	990
26	3442	39	4454	52	5761	65	0.0
27	3511	40	4543	53	5876		
28	3581	41	4634	54	5994		
29	3653	42	4727	55	6114		
30	3726	43	4822	56	6236		
31	3801	44	4918	57	6361		
32	3877	45	5016	58	6488		

2. Das Alter der versicherten Person wird in Jahren und Monaten berechnet; für Bruchteile eines Jahres werden die Ansätze anteilmässig berechnet.

F) Übergangsbestimmungen

Einmaleinlage

Die im vorliegenden Plan versicherten Personen erhalten eine Einmaleinlage von 1.0 % auf ihr Sparguthaben per 1. Januar 2021, sofern sie die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- a) am 1. Januar 2021 bei der Aargauischen Pensionskasse versichert waren, und
- b) am 31. Dezember 2023 das 58. Lebensjahr abgeschlossen haben, und
- c) sich am 31. Dezember 2023 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden.

Die Finanzierung erfolgt durch den Arbeitgeber.